

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung

der Gemeinde Holm

über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holm vom 16. Dezember 2010 folgende Satzung erlassen:

Die Regelungen in der Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Im Folgenden wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt entsprechend.

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	40,-- €
für den zweiten Hund	60,-- €,
für jeden weiteren Hund	80,-- €,
für den ersten gefährlichen Hund	500,-- €,
für den zweiten gefährlichen Hund	750,-- €,
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,-- €.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
 8. Blindenführhunden.
- (2) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.
- (5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28. Juni 1990 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Holm, den 17. Dezember 2010

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

gez. Reißler
(Reißler)
Bürgermeister

Auszuhängen am: 20. Dezember 2010
Abzunehmen am: 28. Dezember 2010